



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Merkblatt

"Förderung von Örtlichen Gemeinschaftsausstellungen der Gewerbe- und Handelsvereine (Leistungsschauen) 2018"

Antragsberechtigte

Gewerbe- und Handelsvereine e.V. (eingetragene Vereine).

Antragsfrist, Antragsunterlagen

Öffentliche Zuwendungen sind nur zulässig für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse sind und die ohne die Zuwendung nicht durchgeführt würden. Daher dürfen Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen worden sein. Unter Beginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen oder eine andere bindende Vereinbarung zu verstehen. Die Planung des Vorhabens vor der Antragsstellung ist dagegen nicht schädlich für eine Förderung (§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und hierzu ergangene Allgemeine Verwaltungsvorschriften).

Verträge oder bindende Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Leistungsschau dürfen daher erst abgeschlossen werden, wenn der Förderbescheid vorliegt.

Sollte im Einzelfall der Abschluss eines Vertrages nicht bis zum Erlass des Förderbescheids aufgeschoben werden können, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Der Antrag ist **mindestens 8 Wochen vor Beginn der Leistungsschau** auf dem beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erhältlichen Antragsformular einzureichen. Sie finden das Antragsformular auch zum Download hier: <http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/>

Mit dem Antrag soll eine vorläufige Ausstellerliste sowie ein Konzept der Begleitveranstaltung eingereicht werden.

Die Fördermittel sind begrenzt. Die Bewilligungen erfolgen nach Antragseingang.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!

Fördervoraussetzungen

Der Veranstalter muss Eingetragener Verein (e.V.) sein und kann innerhalb von drei Jahren nur einmal gefördert werden.

Maßgeblicher Beginn des Dreijahreszeitraums ist das Jahr 2017.

Gefördert werden Ausstellungen lokaler und regionaler Anbieter aus Handwerk, Handel, mittelständischer Industrie, den Freien Berufen und sonstigen Dienstleistungen für Endverbraucher (sog. Leistungsschauen), die von einer qualifizierten Informationsveranstaltung zu mindestens einem aktuellen Thema von öffentlichem Interesse mit Bezug auf die regionalen Aussteller (z.B. Fachkräfte, Aus- und/oder Weiterbildung, Mitarbeiterbindung, Digitalisierung, Energie- und Ressourceneffizienz, Einbruchschutz, altersgerechtes Wohnen) begleitet werden.

Dabei kann es sich um Aktionstage, Foren, Workshops, Ausstellungen, Messen u.ä. handeln, möglichst ergänzt um neutrale Beratungsangebote und / oder Vorträge, oder um reine Vortragsveranstaltungen (mind. 3 halbstündige Vorträge pro Ausstellungstag). Die Veranstaltung kann auch im Vorfeld (bis zu ca. 2 Wochen) der Leistungsschau stattfinden.

Es wird empfohlen, die Aussteller zu dem Schwerpunktthema / den Schwerpunktthemen möglichst auf einer gemeinsamen Ausstellungsfläche zu präsentieren, so dass eine deutliche Abgrenzung von anderen gewerblichen Präsentationen oder Aktivitäten gewährleistet ist. Werden keine Vorträge angeboten, ist dies zwingende Fördervoraussetzung.

An der Leistungsschau müssen mindestens 8 Betriebe der mittelständischen Wirtschaft, bzw. Anbieter sozialer Dienstleistungen teilnehmen, davon muss ein Anteil von mindestens 75 % aus einem Umkreis von 20 km um den Veranstaltungsort kommen.

Der Zuschuss wird unabhängig von der Zahl der beteiligten Gewerbe- und Handelsvereine pro Leistungsschau nur einmal gewährt.

Zuschusshöhe

Der Zuschuss wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung, d.h. als pauschaler Zuschuss ohne Kostennachweis gewährt und beläuft sich auf 1.500,00 €.

Wird die Leistungsschau durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gefördert, ist vom Zuwendungsempfänger darauf in geeigneter Form im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit, in Publikationen und/oder am Veranstaltungsort an gut sichtbarer Stelle ausdrücklich hinzuweisen.

Eine angemessene Eigenbeteiligung wird vorausgesetzt.

Nach Durchführung der Veranstaltung ist die zweckgerichtete Verwendung des Zuschusses z.B. durch Presseberichte nachzuweisen und mit Unterschrift des Vereinsvorstandes zu bestätigen.

Nicht förderfähig sind Leistungsschauen ohne qualifizierte Zusatzveranstaltungen, Veranstaltungen wie Verkaufsoffene Sonntage oder Tage der offenen Tür sowie reine Messebeteiligungen.

Ansprechpartnerin

Frau Nieslony, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4 70174 Stuttgart Tel. 0711/123-2394 Fax 0711/123-2174 e-Mail renate.nieslony@wm.bwl.de